Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Oktober 2009

Merkblatt
zum bilingualen Unterricht in der gymnasialen Oberstufe
- Anlage 1 zur APO-GOSt (BASS 13 – 32 Nr. 3.2) -

Die APO-GOSt nimmt in der Neufassung der Bestimmungen zum bilingualen Unterricht die vielfältigen Entwicklungen bilingualen Lernens auf, die sich in der Unterrichtspraxis bewährt haben. Ziel ist es, die Anwendungsorientierung im Fremdsprachenunterricht durch unterschiedliche Formen bilingualen Lernens zu stärken.

Bilingualer Unterricht ist nunmehr in drei Varianten möglich. Die Angebote orientieren sich an den Rahmenbedingungen der Schulen und den Zielsetzungen des jeweiligen Schulprogramms. Die Entscheidung über die Angebote trifft die Schulleitung im Rahmen des Schulprogramms.

Die Einrichtung bilingualer Unterrichtsangebote wird der Schulaufsicht angezeigt. Bilinguale Bildungsgänge werden von der oberen Schulaufsicht nicht genehmigt.

1. Bilingualer Bildungsgang

Der bilinguale Bildungsgang vermittelt über den gesamten gymnasialen Bildungsgang hinweg vertiefte Kompetenzen in einer Fremdsprache und fördert angewandte Mehrsprachigkeit in unterschiedlichen, in dieser Fremdsprache unterrichteten Sachfächern. Er beginnt in der Sekundarstufe I und wird in der gymnasialen Oberstufe fortgesetzt. In den Klassen 5 und 6 wird der Unterricht in der Partnersprache um bis zu zwei Stunden erhöht, in Klasse 7 setzt der bilinguale Sachfachunterricht ein (BASS 13 – 21 Nr. 5). Ein Neueinstieg in den bilingualen Bildungsgang zu Beginn der Oberstufe ist nicht möglich.

In der Einführungsphase werden neben der Fremdsprache ein oder zwei Sachfächer dieser Fremdsprache belegt. Ab der Qualifikationsphase wird die Partnersprache als Leistungskurs gewählt und ein bilinguales Sachfach durchgehend bis zum Abitur als schriftlicher Grundkurs belegt. Dieser ist 3. oder 4. Fach der Abiturprüfung. Die Abiturprüfung wird – wie die regulären Klausuren in der Einführungs- und Qualifikationsphase – in der Fremdsprache abgelegt. Die fachlichen Anforderungen orientieren sich immer an den Lehrplänen des Sachfaches;

die fremdsprachlichen Leistungen werden im Rahmen der (sprachlichen) Darstellungsleistung berücksichtigt.

Da der bilinguale Sachfachunterricht in der Sprache erfolgt, die auch als Leistungskurs belegt wird, kann er zwar Pflichtbelegungen im jeweiligen Sachfach (z.B. Geschichte, Biologie) abdecken, nicht jedoch in der Fremdsprache. Sollte ein fremdsprachlicher Schwerpunkt gemäß § 11 Abs. 5 APO-GOSt gewählt werden, so ist dieser also durch Belegung einer weiteren, anderen Fremdsprache als Grund- oder Leistungskurs zu erfüllen.

Das Abiturzeugnis enthält einen besonderen Vermerk zur Belegung des bilingualen Bildungsgangs.

2. Durchgehender bilingualer Unterricht in einem Sachfach

Dieses Angebot im Rahmen der Grundkurse fördert die angewandte Mehrsprachigkeit und richtet sich vornehmlich, aber nicht ausschließlich, an Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen bilingualen Bildungsgang besucht haben, aber durchgehenden bilingualen Sachfachunterricht in der gymnasialen Oberstufe besuchen möchten.

Partnersprache kann grundsätzlich jede aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache sein. Allerdings sollte bei Schülerinnen und Schülern, für die diese Sprache die dritte Fremdsprache ab Klasse 8 ist, sehr sorgfältig geprüft werden, ob ausreichende Kenntnisse in dieser Fremdsprache vorliegen. Andernfalls muss von der Belegung dringend abgeraten werden.

Bilingualer Unterricht deckt Belegungsverpflichtungen im jeweiligen Sachfach ab und kann auch Belegungsverpflichtungen in einer weiteren Fremdsprache abdecken, sofern eine **andere** Fremdsprache als Grund- oder Leistungskurs belegt wird. Demnach

a) muss neben einem bilingualen Sachfach auf jeden Fall eine Fremdsprache als Grundkurs oder Leistungskurs belegt werden und
b) kann ein fremdsprachlicher Schwerpunkt (gemäß § 11 Abs. 5 APO-GOSt) durch ein bilinguales Sachfach nur dann abgedeckt werden, wenn eine andere Fremdsprache als Grundkurs oder Leistungskurs durchgängig belegt wird.

Schülerinnen und Schüler, für die die Fremdsprache ab Klasse 8 die zweite Fremdsprache ist (trifft i.d.R. nur auf Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule und Realschule zu), haben erst am Ende der Einführungsphase die Pflichtbelegung in der zweiten Fremdsprache erfüllt. Diese Belegungsverpflichtung kann nicht durch bilingualen Sachfachunterricht in dieser Sprache erfüllt werden.

Ein bilingualer Projektkurs kann keine Belegverpflichtungen in der Fremdsprache oder im Sachfach abdecken.

Auch die Leistungsanforderungen im bilingualen Sachfachunterricht richten sich nach den Anforderungen im Sachfach. Die fremdsprachlichen Leistungen im Unterricht und in den Klausuren werden ebenso wie im bilingualen Bildungsgang im Rahmen der sprachlichen Leistungen (Darstellungsleistungen) berücksichtigt.

Das bilinguale Sachfach kann als drittes oder viertes Abiturfach gewählt werden. Die Sprache der Abiturprüfung ist die Fremdsprache.

Die Klausurverpflichtungen richten sich nach § 14 Abs. 1 und 2 APO-GOSt. So besteht in der Einführungsphase zwingend Klausurverpflichtung, wenn das Sachfach die einzige Gesellschaftswissenschaft, die einzige Naturwissenschaft und/oder als Fremdsprache das neunte Pflichtfach gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 (entweder eine weitere Fremdsprache oder eine weitere Naturwissenschaft) abdeckt.

Projektkurse können ebenfalls als bilinguale Kurse eingerichtet werden. In diesem Fall können jedoch keine Belegverpflichtungen im Sachfach oder der Fremdsprache abgedeckt werden.

Auf dem Abiturzeugnis enthalten das in der Fremdsprache belegte Sachfach oder ein entsprechender Projektkurs den Zusatz, dass sie durchgehend in der Fremdsprache unterrichtet wurden.

3. Bilinguale Module

Bilinguale Module führen zur angewandten Mehrsprachigkeit, indem in ausgewählten Fächern phasenweise die Unterrichtssprache eine Fremdsprache ist. Wie im Falle des bilingualen Sachfachunterrichts muss auch hier sichergestellt sein, dass die sprachlichen Voraussetzungen bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gegeben sind.

Auch die Einrichtung von bilingualen Modulen bedarf - auf der Grundlage des Schulprogramms - der Zustimmung durch die Schulleitung.

Sollte ein Kurs mit bilingualen Modulen als Abiturfach gewählt werden, so wird die Abiturprüfung in der deutschen Sprache durchgeführt. **Hierauf ist bei der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler besonders zu achten.** Klausuren in der Qualifikationsphase, die sich auf ein bilingual unterrichtetes Modul beziehen, können fremdsprachliche Elemente enthalten. Es wird empfohlen, dass die jeweiligen Fachkonferenzen der beteiligten Fächer entsprechende Vereinbarungen treffen, um die angemessene Vorbereitung auf die Anforderungen im Abitur zu gewährleisten.

Im Rahmen der Vorstellung der vorgesehenen Formen der Leistungsüberprüfung zu Beginn des Halbjahres müssen die fremdsprachlichen Elemente in Klausuren entsprechend kommuniziert werden.

Auf den Zeugnissen kann die Teilnahme an bilingualen Modulen unter „Bemerkungen“ aufgeführt werden.

Qualifikation der Lehrkräfte

Lehrkräfte, die bilingual unterrichten möchten, müssen in jedem Fall über die Lehrbefähigung im Sachfach verfügen. Die Lehrbefähigung in der jeweiligen Fremdsprache kann ggf. durch einen Nachweis über entsprechende Fremdsprachenkenntnisse auf dem Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ersetzt werden. Der entsprechende Nachweis wird durch ein Zertifikat erbracht. Informationen hierzu gibt eine Übersicht, die unter
www.schulministerium.nrw.de → Unterricht → Lernbereiche/Fächer → Fremdsprachen → Fremdsprachenzertifikate
eingesehen werden kann.

Das Kompetenzniveau kann auch durch die obere Schulaufsicht festgestellt und bescheinigt werden. Dies gilt für alle drei Formen des bilingualen Lernens.

Weiterführende Informationen zu bilingualem Lernen

Weitere Informationen zum bilingualen Unterricht können über das Bildungsportal abgerufen werden:

www.schulministerium.nrw.de → Unterricht → Lernbereiche/Fächer → Fremdsprachen → Bilinguales Lernen